

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulzburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 06.03.2025 folgende 2. Änderung der Satzung vom 07.04.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2025, beschlossen:

§ 1 Kostenersatzverzeichnis

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Sulzburg wird wie folgt geändert:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 7,32 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 12,00 Euro |

2. Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 2024 Nr. 21)). Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen. Diese lauten wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8/6 (Sulzburg 1/42) | 172 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8/6 (Laufen 2/42) | 172 Euro |
| 3. Mannschaftstransportwagen MTW (1/14) | 34 Euro |
| 4. Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse (GW-T 1/74) | 143 Euro |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, 06. März 2025

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 06. März 2025

Dirk Blens
Bürgermeister